ENTSCHEIDUNG Nr. 2289/84/EGKS DER KOMMISSION

vom 1. August 1984

zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems zur Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 47 und 58,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Wirtschaft Irlands wird immer stärker industrialisiert, und es ist die Politik der irischen Regierung, Anreize zu schaffen für Investitionen in industrielle Vorhaben und zur Schaffung neuer Industrien in Irland. Eine solche Entwicklung bringt eine steigende Nachfrage sowohl nach Baustahlerzeugnissen als auch nach den auf dem in Entwicklung befindlichen industriellen Sektor erforderlichen Stahlerzeugnissen mit sich.

Traditionell stellte Irland nur einen kleinen Teil seines Stahlbedarfs her und führte den größten Teil ein. Die Umstrukturierung der irischen Stahlindustrie in den letzten Jahren, die von der Kommission in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Zielen Stahl gebilligt wurde, hat eine größere Kapazität geschaffen. Damit wird ein Teil des irischen Bedarfs, insbesondere an bestimmten Baustählen, gedeckt. Dies ist wichtig für die Entwicklung der Wirtschaft. Außerdem bildet die Stahlindustrie selbst als Lieferant anderer Märkte in der Gemeinschaft und in Drittländern einen tragenden Pfeiler dieser wirtschaftlichen Entwicklung.

Daher ist es notwendig, daß die Kommission in Zeiten sehr geringer Nachfrage dafür sorgt, daß die irische Stahlindustrie nicht durch Quotenbeschränkungen in eine Lage versetzt wird, die die interdependenten Ziele der Entwicklung der irischen Stahlindustrie und der irischen Wirtschaft behindert.

Die Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission (1), geändert durch die Entscheidung Nr. 2105/84/EGKS (2), ist daher entsprechend zu ändern.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 16 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS wird wie folgt geändert :

1. Nach dem Wort „Griechenland" wird „oder in Irland" hinzugefügt.
2. „Vergleichsproduktionen" wird durch „Quoten und/oder Teile von Quoten, die innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden können" ersetzt.
3. Am Ende des bisherigen Wortlauts wird hinzugefügt : „vorausgesetzt, daß das betreffende Unternehmen nicht mit Sanktionen im Rahmen der Preisvorschriften belegt worden ist oder daß es die fälligen Geldbußen gezahlt hat."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1984.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1984

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 194 vom 24. 7. 1984, S. 18.